

FORSCHUNGSZULAGE

Angaben ohne Gewähr, Stand: 06/2020

1 ZIELE

Das Ziel der Forschungszulage ist es, Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) für deutsche Unternehmen zu erleichtern, sodass diese im internationalen Wettbewerb bestehen können.

2 ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die in Deutschland steuerpflichtig sind (im Sinne des Körperschaftssteuer- bzw. Einkommenssteuergesetzes). Die Forschungszulage kann auch im Falle der Auftragsforschung geltend gemacht werden.

Des Weiteren werden auch Unternehmen in der Wachstums- oder Verlustphase gefördert.

3 FÖRDERFÄHIGE THEMEN

Alle Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, dazu zählen insbesondere:

- Grundlagenforschung
- Industrielle Forschung
- Experimentelle Entwicklung

4 VORAUSSETZUNGEN

Das Unternehmen muss steuerpflichtig in Deutschland angesiedelt sein und das Vorhaben darf nicht vor dem 01.01.2020 begonnen haben.

5 ZUWENDUNGSFÄHIGE KOSTEN, FÖRDERSÄTZE UND FÖRDERHÖHE

Bemessungsgrundlage: Max. 4 Mio. Euro an förderfähigen Aufwendungen je Unternehmen und pro Jahr.

Forschungszulage 25 % = max. 1.00.000 Euro

Bei verbundenen Unternehmen (i. S. d. § 15 AktG) gilt die Höchstgrenze einmalig und insgesamt für den Verbund. Bei Kooperationspartnern (Kooperationen nicht verbundener Unternehmen) gilt die Höchstgrenze für jeden Kooperationspartner.

Die Summe, der für ein FuE-Vorhaben gewährten staatlichen Beihilfen darf einschließlich der Forschungszulagen pro Unternehmen und FuE-Vorhaben 15 Mio. Euro nicht überschreiten.

Zuwendungsfähige Kosten:

- Steuerpflichtiger Arbeitslohn der Arbeitnehmer mit Lohnnebenkosten,
- Pauschalbetrag für Einzelunternehmer von 40 Euro je Arbeitsstunde (max. 40 Stunden pro Woche),
- Tätigkeitsvergütung für Mitunternehmer nach derselben Maßgabe wie für Einzelunternehmer,
- 60 % der vom Auftraggeber an den Auftragnehmer geleisteten Vergütung für Auftragsforschung.

6 ANTRAGSFRIST & VERFAHREN

Es gibt ein zweistufiges Antragsverfahren:

1. Antrag auf FuE-Bescheinigung bei einer (noch zu benennenden) Bescheinigungsstelle
2. Antrag auf Forschungszulage beim Finanzamt durch den Steuerberater

Die FuE-Bescheinigung kann vor oder während der Durchführung des FuE-Vorhabens beantragt werden. Außerdem ist auch eine nachträgliche Antragstellung nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem das FuE-Vorhaben stattgefunden hat, möglich.

Bei Erlangung einer positiven FuE-Bescheinigung hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Forschungszulage.

7 WEITERE WICHTIGE HINWEISE

Die Einrichtung der Bescheinigungsstelle für FuE-Bescheinigungen ist für das 1. Halbjahr 2020 geplant. Danach können sofort Anträge für das Jahr 2020 gestellt werden.

8 KONTAKT

Düsseldorf:

T: +49 (0)211 – 65 04 47 80

E: duesseldorf@pnoconsultants.com

Leipzig:

T: +49 (0)341 – 98 97 34 6

E: leipzig@pnoconsultants.com